



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
10 072/116-1.8/95

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
23. Juni 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1005 / AB
1995 -06- 23

ZU

1022 / J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hans Helmut Moser und PartnerInnen haben am 26. April 1995 unter der Nr. 1022/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Abverkauf von StG 58 an Private" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Sturmgewehre wurden von der Firma Graef G.m.b.H. für Film-Dreharbeiten benötigt.

Zu 2 und 3:

Wegen Terminknappheit und Verzögerungen beim administrativen Ablauf des Genehmigungsverfahrens war es nicht mehr möglich, die Waffen durch das Heeres-Materialamt demilitarisieren zu lassen. Im Sinne der Vorschläge des Amtssachverständigen des Bundesministeriums für Inneres wurde daher die Demilitarisierung - nach Vorlage eines Referenzstückes - der Firma bescheidmäßig auferlegt. Die Kontrolle erfolgte durch die Bundespolizeidirektion Wien, die in der Folge feststellte, daß die Firma dieser Auflage ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Zu 4:

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung war die genannte Firma als zuverlässig bekannt. Es konnte daher davon ausgegangen werden, daß die Waffen nicht mißbräuchlich verwendet werden.

Zu 5:

Grundsätzlich sind militärische Waffen vor einer Veräußerung zu demilitarisieren. Wie schon erwähnt, wurde im konkreten Fall aus Termingründen insofern von diesem Grundsatz abgegangen, als die Demilitarisierung dem Antragsteller nach den strengen Vorgaben des

- 2 -

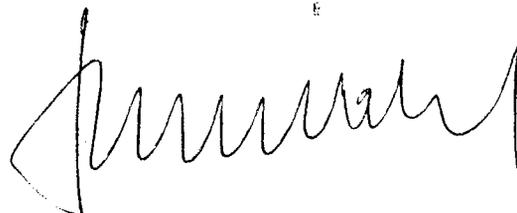
Amtssachverständigen des Bundesministeriums für Inneres selbst auferlegt wurde. Hiebei wurde die korrekte Umsetzung dieser Auflage im Sinne einer begleitenden Kontrolle durch eine enge Zusammenarbeit und wechselseitige Information der beiden beteiligten Bundesministerien und der Bundespolizeidirektion Wien gewährleistet.

Zu 6 und 7:

Hinsichtlich der Verwertung von nicht mehr verwendbaren Sachgütern (Altmaterial und Überschußgüter) des Bundesheeres bestehen für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung umfangreiche erlaßmäßige Richtlinien. Diese Richtlinien weisen nicht, wie die Fragesteller meinen, auf einen "offenkundig vorhandenen Überschuß an Waffen und Ausrüstungsgegenständen" hin, sondern tragen lediglich dem Umstand Rechnung, daß auch das Bundesheer - ebenso wie andere Armeen - von Zeit zu Zeit Güter, die nicht mehr den Anforderungen der Truppe genügen, ausmustern muß. Solche Richtlinien halte ich daher dem Grunde nach für richtig und notwendig.

Unabhängig vom gegenständlichen Anlaßfall habe ich bereits vor einiger Zeit das Kontrollbüro meines Ministeriums beauftragt, die noch aus den siebziger Jahren stammenden Richtlinien einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'J. Müller', written in a cursive script.

BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Zu welchem Zweck erfolgte der Abverkauf der Waffen an die Firma GRÄF GmbH-Technischer Filmdienst durch das Bundesheer.
2. Aus welchen Gründen wurden die Waffen nicht schon durch das Bundesheer demilitarisiert, und durch welche Maßnahmen erfolgte eine Kontrolle der Durchführung der bescheidmäßigen Auflage an die Firma ?
3. Wurde eine entsprechende Kontrolle vorgenommen. Wenn ja, mit welchem Ergebnis ?
4. Ist Ihnen die Firma GRÄF GmbH-Technischer Filmdienst bekannt ? Sind Sie sicher, daß die verkauften Waffen nicht mißbräulich verwendet werden können bzw. wurden?
5. Halten Sie den Abverkauf von militärischen Waffen ohne Demilitarisierung durch das Bundesheer an Private für richtig ?
6. Sind Ihnen die Praktiken beim Abverkauf von Waffen und militärischen Ausrüstungsgegenständen durch das Bundesheer bekannt ? Halten Sie diese für richtig ?
7. Welche Vorstellungen haben Sie, den offenkundig vorhandenen Überschuß an Waffen und Ausrüstungsgegenständen im Bundesheer so zu veräußern, daß ein Mißbrauch hintangehalten werden kann und dennoch Mittel zur Beschaffung neuer Geräte lukriert werden können ?